Überarbeitete Neufassung

S A T Z U N G

der
Interessengemeinschaft
Sinnersdorfer
Ortsvereine e.V.

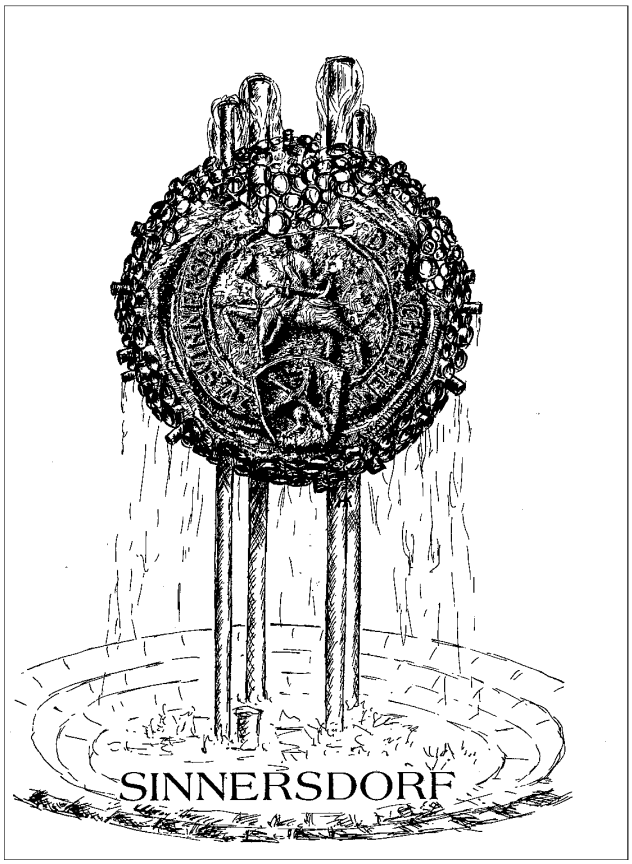

Gültig ab 09. November 2006

Inhaltsübersicht :

§ 01 Name und Sitz

§ 02 Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 03 Mitgliedschaft

§ 04 Ehrenmitgliedschaft

§ 05 Mitgliederversammlung

§ 06 Vorstand

§ 07 Kassenprüfer

§ 08 Satzungsänderungen

§ 09 Auflösung der Interessengemeinschaft

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

§ 01 Name und Sitz

Die im Jahre 1973 gegründete Vereinsgemeinschaft führt den Namen : „ **Interessengemeinschaft Sinnersdorfer Ortsvereine e.V. “.**
Sie hat ihren Sitz in 50259 Pulheim – Sinnersdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bergheim / Erft unter der Nummer **VR 535** eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Interessengemeinschaft Sinnersdorfer Ortsvereine e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 02 Gemeinnützigkeit und Zweck

01.) Die Interessengemeinschaft Sinnersdorfer Ortsvereine e.V. – nachfolgend auch kurz IG Sinnersdorf genannt – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

02.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

03.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

04.) Sie haben bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder bei der Aufhebung der IG Sinnersdorf keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen sie.

05.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

06.) Der IG Sinnersdorf ist es grundsätzlich untersagt, ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien zu verwenden.

07.) Zweck der Vereinsgemeinschaft ist die Förderung und Pflege nachstehend aufgeführter Bereiche :

a) Kinder-, Jugend- und Seniorenbetreuung
b) Kirche und Wohlfahrt
c) Kunst und Kultur
d) Sport
e) Traditionelles Brauchtum und Heimatkunde
f) Umweltschutz
g) Völkerverständigung

08.) Sofern die IG Sinnersdorf die satzungsgemäßen Zecke nicht selbst verfolgen kann, ist die Verwirklichung durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 der Abgabenverordnung möglich.

§ 03 Mitgliedschaft

01.) Mitglied der Interessengemeinschaft Sinnersdorfer Ortsvereine e.V. kann jeder Verein und jede Gruppierung werden, die ihre Hauptaufgabe in einem der unter § 02 Abs.07 aufgeführten Bereiche sieht.

02.) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.

03.) Falls es die finanzielle Situation der IG Sinnersdorf erforderlich macht, können von ihr Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Hierüber, sowie über die Höhe der zu leistenden Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

04.) Die Mitgliedschaft endet :

a) durch freiwilligen Austritt
b) durch die Streichung aus der Mitgliederliste
c) durch den Ausschluss aus der IG Sinnersdorf

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, wird auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Interessen der Gemeinschaft verstößt und deren Ansehen schädigt.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der IG Sinnersdorf keinerlei Anspruch; auch das Recht auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.
Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es von seinem Amt suspendiert.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 04 Ehrenmitgliedschaft

01.) Einzelpersonen, die sich als Angehörige von Mitgliedsvereinen in langjähriger Tätigkeit außerordentliche Verdienste um die Interessengemeinschaft Sinnersdorfer Ortsvereine e.V. erworben haben, können von ihr zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

02.) Die Ernennung eines Ehrenmitglieds ist der Mitgliederversammlung vorbehalten, sie bedarf allerdings einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Das Recht zur Prüfung und zum Vorschlag der Kandidaten obliegt dem Vorstand.

03.) Die neuen Ehrenmitglieder erhalten Ernennungsurkunde und Ehrengabe.

§ 05 Mitgliederversammlung

01.) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen.

02.) Zu ihr muss 14 Tage vorher schriftlich unter Darlegung der Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der Auflösung der IG Sinnersdorf (siehe § 9) ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

03.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. In ihr werden Jahres- und Kassenbericht des abgelaufenen Jahres (Kalenderjahr) offen gelegt.
Zur Erstellung der Jahresrechnung ist die Kasse von den Kassenprüfern zu überprüfen.

04.) Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können jederzeit Sonderprüfungen der Kasse durchgeführt werden.

05.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder unter Angaben von Gründen dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

06.) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

07.) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Schatzmeister/in bzw. Schriftführer/in geleitet. Sind auch diese verhindert, kann die Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter bestimmen.

08.) Für Beschlüsse über eine Satzungsänderung gilt der § 33 BGB. In ihm schreibt der Gesetzgeber dazu eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder vor; außerdem darf nur über Änderungsanträge abgestimmt werden, die mit der Einladung zur Versammlung den Mitgliedern schriftlich zugestellt wurden.

09.) Für folgende Angelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig :

a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
c) Entlastung des Vorstandes
d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
e) Änderung der Satzung
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
g) Ausschluss von Mitgliedern
h) Auflösung der IG Sinnersdorf

10.) Zu Punkt h) ist die Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht der Fall, muss eine neue Versammlung einberufen werden, die aber dann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

11.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben werden muss.

§ 06 Vorstand

01.) Der Vorstand leitet die IG Sinnersdorf; ihm obliegt neben der Geschäftsführung besonders die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

02.) Der Gesamtvorstand der Interessengemeinschaft Sinnersdorfer Ortsvereine e.V., in dem eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandspositionen weder durch bloßen Beschluss des Vorstandes noch der Mitgliederversammlung zulässig ist, besteht aus :

a) dem/der Vorsitzenden
b) dem/der Schatzmeister/in
c) dem/der Schriftführer/in
sowie
d) bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen

03.) In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied eines Vereines oder einer Gruppierung sind, die der Interessengemeinschaft Sinnersdorfer Ortsvereine e.V. angehört.

04.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB - und somit zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der IG Sinnersdorf befugt - sind :

a) der/die Vorsitzende
b) der/die Schatzmeister/in
c) der/die Schriftführer/in

Davon sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder jeweils gemeinsam zur Vertretung der Interessengemeinschaft berechtigt.

05.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren – vom Tag der Wahl an gerechnet – gewählt.
Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist jederzeit möglich.

06.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

07.) Der Vorstand – zu dessen Sitzungen schriftlich unter Darlegung der Tagesordnung vom/von der Schriftführer/in eingeladen wird - beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

08.) Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb der Vorstandssitzungen in schriftlichem Verfahren eingeholt oder im Falle der Eilbedürftigkeit auch fernmündlich gefasst werden.
Im zweiten Falle müssen sie in der nachfolgenden Vorstandssitzung bestätigt werden.

09.) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

10.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 07 Kassenprüfer

01.) Kassenprüfer/innen sollen Mitglieder der IG Sinnersdorf sein, dürfen aber in keinem Fall dem Vorstand angehören.

02.) Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und haben die Aufgabe, alle Kassen- und Bankbewegungen des abgelaufenen Geschäftsjahres einer genauen Prüfung zu unterziehen.

03.) Dazu ist von ihnen ein schriftlicher Prüfungsbericht anzufertigen, den sie der Mitgliederversammlung vorzutragen haben. Er dient als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
Den entsprechenden Vorschlag haben die Prüfer/innen in der Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 08 Satzungsänderungen

01.) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung der IG Sinnersdorf beschlossen werden. Zu einem Beschluss der Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigen (siehe auch § 05 Abs. 08) erforderlich.

02.) Die beantragte Satzungsänderung muss in genauem Wortlaut allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

03.) Korrekturen redaktioneller Art am Satzungstext, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Die Mitglieder sind allerdings über diese vorgenommenen Satzungsänderungen umgehend schriftlich zu informieren.

§ 09 Auflösung der Interessengemeinschaft

01.) Nach § 41 Satz 1 BGB kann die Interessengemeinschaft Sinnersdorfer Ortsvereine e.V. durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – die zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher schriftlich einzuberufen ist – mit einer 3/4 Mehrheit aufgelöst werden.
Dazu bedarf es der Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.

02.) Ist dies nicht der Fall, muss eine neue Versammlung einberufen werden, die aber dann mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. (siehe auch § 5 Abs. 10)

03.) Die IG Sinnersdorf kann auch ohne Beschlussfassung aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter fünf ist.
Die Auflösung ist in beiden Fällen umgehend zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

04.) Bei Auflösung der IG Sinnersdorf oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Vereinsgemeinschaft zu gleichen Teilen an

a) die kath. Kirchengemeinde St. Hubertus Sinnersdorf
b) die evang. Kirchengemeinde Sinnersdorf

mit der unkündbaren Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und karitative Zwecke zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

1.) Am 09. November 2006 wurde die Annahme der Neufassung dieser Satzung in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung der Interessengemeinschaft Sinnersdorfer Ortsvereine e.V. einstimmig beschlossen.

2.) Von diesem Tage an tritt diese Satzung als künftig verbindliches Statut der Interessengemeinschaft Sinnersdorfer Ortsvereine e.V. in Kraft.
Seine Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim unter der Nr. **VR 535** wird umgehend nach der Beschlussfassung durch das Pulheimer Notariat Kleesang und Kruse in Auftrag gegeben.

Pulheim – Sinnersdorf, den 10. November. 2006

…….. …….
(Heinz Otten, Vorsitzender) (Marlies Stroschein, Kassenwartin)